



IUL - FORDERUNGEN

Internationales Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit 2021

Die IUL begrüsst den Beschluss der UN-Generalversammlung, 2021 zum Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit zu erklären und die Mitgliedstaaten aufzufordern, sich dazu zu verpflichten, "das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sicherzustellen...und bis 2025 Kinderarbeit in allen ihren Formen zu beseitigen."

Leider haben wir Stichtage für die Beseitigung der Kinderarbeit kommen und gehen sehen. In einem gemeinsamen **IAA- und UNICEF-Bericht** (auf Englisch) ist bereits die Warnung ausgesprochen worden, dass die COVID-19-Pandemie Millionen von verwundbaren Kindern zu Kinderarbeit zwingen und die bisher erzielten Fortschritte untergraben wird.

Trotz Fortschritten bei der Reduzierung der globalen Zahlen ist die Zahl der Kinderarbeiter in der Landwirtschaft gleich geblieben. Wenn sich in diesem Jahr daran etwas ändern soll, müssen wir von einem allgemeinen Vorgehen abrücken und uns speziell auf die Landwirtschaft konzentrieren. **Der IAO zufolge** (auf Englisch) findet Kinderarbeit mit geschätzten 108 Millionen Kindern, die weltweit in



landwirtschaftlichen Betrieben und auf Plantagen arbeiten, zu 70,9% allein in der Landwirtschaft statt.

Zwar wird das Vorherrschen von Kinderarbeit in der Landwirtschaft auf Armut zurückgeführt, man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass die eigentlichen Ursachen dieser Armut vermeidbar sind:

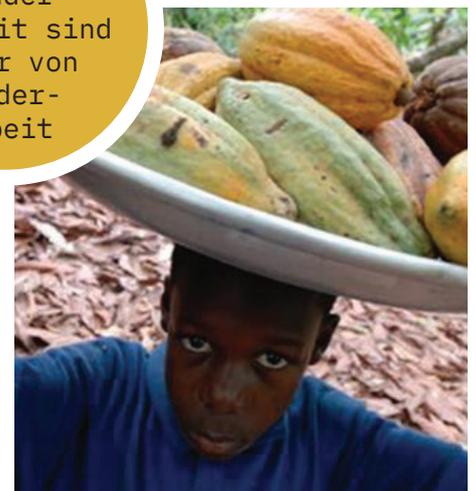
- Zu Kinderarbeit kommt es, wenn Eltern sich in Schuldknechtschaft befinden, Hungerlöhne erhalten, von Akkordlöhnen und Quotenvorgaben abhängig sind, die zum Einsatz von Familienarbeit zwingen, an einer Krankheit leiden und infolge von Arbeitsrisiken nicht arbeiten können, einschliesslich der Exposition gegenüber Pestiziden, und wenn es sich um unsichere Saisonarbeit mit schwankender Bezahlung handelt.

- Kinderarbeit nimmt überhand, wenn Arbeitgeber sich für Kinderarbeit entscheiden, weil Kinder fügsamer sind, und sie Kinder zwingen, riskante

und gefährliche Arbeiten zu verrichten, zu denen sie Erwachsene nicht zwingen können.

Die Beendigung der Kinderarbeit erfordert die Aufhebung der umfassenden Einschränkungen, die landwirtschaftliche Arbeitskräfte daran hindern, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen zu führen, um für sichere Arbeit und stabile und existenzsichernde Löhne zu sorgen, die die Arbeitskräfte und ihre Familien aus der Armuts- und Schuldenfalle befreien.

152
Millionen
Kinder
weltweit sind
Opfer von
Kinder-
arbeit



E: iuf@iuf.org

Rampe du Pont-Rouge 8
1213 Petit-Lancy | Schweiz
T: + 41 22 793 22 33
F: + 41 22 793 22 38

Zur Unterstützung von 2021 als das Internationale Jahr für die Beseitigung der Kinderarbeit fordert die IUL:

DIE IAO UND ANDERE EINSCHLÄGIGE ORGANISATIONEN AUF:

- Sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in allen Formen der Beschäftigung uneingeschränkter Zugang zu dem Recht auf Vereinigungsfreiheit haben, wie es in dem 1921 angenommenen **IAO-Übereinkommen Nr. 11** garantiert ist.¹ Die Umsetzung des IAO-Übereinkommens Nr. 11 über das Vereinigungsrecht in der Landwirtschaft ist eine Voraussetzung für die Beseitigung der Kinderarbeit und das Erreichen von menschenwürdiger Arbeit für Erwachsene in der Landwirtschaft.
- Die **Ratifizierung der Internationalen Arbeitsnormen** zu fördern und die Regierungen bei ihrer **Umsetzung** zu unterstützen, darunter das IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter, das Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das Übereinkommen Nr. 129 über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), das Übereinkommen Nr. 184 über den Arbeitsschutz in der Landwirtschaft, das Übereinkommen Nr. 102 über Soziale Sicherheit (Mindestnormen) und die IAO-Empfehlung Nr. 202 betreffend den sozialen Basisschutz, bei denen vorrangiger Handlungsbedarf besteht, wie auf der **3. Weltkonferenz gegen Kinderarbeit** (auf Englisch) im Jahr 2013 festgestellt wurde.
- Die Tätigkeiten und Programme zur **Verringerung der ländlichen Armut** zu verstärken und die Beseitigung der Kinderarbeit zu einem Teil der Agrarpolitik und der Bildungspolitik in ländlichen Gebieten zu machen. Öffentlichen Investitionen und Haushaltsverpflichtungen zur Ermöglichung des Übergangs von der Kinderarbeit zur Schule kommt wesentliche Bedeutung zu.

DIE REGIERUNGEN AUF:

- **Gesetze** gegen Kinderarbeit in der Landwirtschaft zu **erlassen** gemäss den IAO-Übereinkommen Nr. 138 und 182 ohne Ausnahmen vom Mindestalter und **diese Gesetze** mithilfe der staatlichen Arbeitsaufsicht **durchzusetzen**.
- Die **universelle Verwirklichung eines sozialen Schutzes für alle** gemäss dem IAO-Übereinkommen über Soziale

Sicherheit (Mindestnormen) und der IAO-Empfehlung Nr. 202 betreffend den sozialen Basisschutz gesetzlich zu verankern.

- **Die Gesundheit und Sicherheit in landwirtschaftlichen Betrieben und auf Plantagen zu verbessern**, um menschenwürdige Beschäftigung zu schaffen und gefährliche Kinderarbeit zu beenden; dies wird die uneingeschränkte Anwendung der Arbeits- und Arbeitsschutzgesetzgebung in der Landwirtschaft erforderlich machen.
- Ein **Sorgfaltspflicht-Gesetz** einzuführen, das Unternehmen, die Erzeugnisse aus der Landwirtschaft beziehen, dazu verpflichtet, das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen von landwirtschaftlichen Arbeitskräften in der gesamten Lieferkette zu achten.
- Ländliche Strategien, Massnahmen und Programme zur **Verringerung von Armut** und zur Verbesserung der ländlichen Lebensgrundlagen zu verbessern, Beschäftigungsmöglichkeiten für Jugendliche bereitzustellen und die Beseitigung der Kinderarbeit zu einem wesentlichen Aspekt der Agrarpolitik zu machen.
- Den Zugang zu einer **hochwertigen Bildung für alle Kinder** in ländlichen Gebieten zu verbessern; dafür zu sorgen, dass ländliche Schulen geöffnet bleiben, über Gebäude in einem guten Zustand mit einer ausreichenden Anzahl gut ausgebildeter und gut bezahlter Lehrkräfte verfügen und **tägliche nahrhafte Mahlzeiten** bieten.

DIE UNTERNEHMEN, DIE ERZEUGNISSE AUS DER LANDWIRTSCHAFT BEZIEHEN, AUF:

- Für pflanzliche Agrarerzeugnisse **einen fairen Preis zu zahlen**, um sicherzustellen, dass Kleinbauern ein existenzsicherndes Einkommen erhalten und Landarbeitergewerkschaften existenzsichernde Löhne aushandeln können, um so eine faire Verteilung der Wertschöpfung am unteren Ende der Lieferkette zu ermöglichen.
- Die **Nachverfolgbarkeit aller Erzeugnisse** in ihren landwirtschaftlichen Lieferketten sicherzustellen, um dafür zu sorgen, dass keine Kinderarbeit eingesetzt wird, und in allen ermittelten Fällen für Abhilfe zu sorgen. Abhilfe für Kinderarbeit könnte die Zahlung von



Schulgebühren, Beiträge zu einer örtlichen Schule und die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Kinder über dem Mindestarbeitsalter umfassen.

DIE ARBEITGEBER IN DER LANDWIRTSCHAFT AUF:

- **Den Einsatz von Kinderarbeit zu beenden**.
- **Die Rechte landwirtschaftlicher Arbeitskräfte zu achten**, einschliesslich der Vereinigungsfreiheit und des Rechts zu Kollektivverhandlungen.
- **Menschenwürdige Beschäftigung für Jugendliche** im Einklang mit den Mindestaltersvorschriften bereitzustellen.

ALLE IUL-MITGLIEDSVERBÄNDE AUF:

- **Die Organisation in der Landwirtschaft zu verstärken**, um die Arbeiterbewegung auf lokaler und nationaler Ebene aufzubauen. Dies ist für die Beseitigung der Kinderarbeit nach wie vor unerlässlich.
- **Vereinbarungen mit Unternehmen darüber auszuhandeln**, keine Kinderarbeit einzusetzen, menschenwürdige Arbeit entlang ihrer gesamten Lieferketten sicherzustellen und keine Erzeugnisse von Betrieben zu beziehen, die Kinderarbeit einsetzen.
- **Sich einzusetzen** für die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen, die für die Beseitigung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

1 „Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereinigungs- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitnehmern zu gewährleisten und jede gesetzliche oder sonstige Vorschrift aufzuheben, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einschränkt.“ (IAO-Übereinkommen Nr.11, Art.1)

